

## Merkblatt

### **für Gewerbetreibende nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) -Bewachungsgewerbe** (Gewerbsmäßige Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen)

#### **Erforderliche Antragsunterlagen: (Nr. 1 mit 3 nicht älter als 3 Monate)**

- 1. Führungszeugnis** -Belegart – O - zur Vorlage bei einer Behörde- zu beantragen beim Bürgeramt oder beim Bürgeramt, SG Ordnungsbehörde, bzw. Wohnsitzgemeinde
  
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde, zu beantragen beim Bürgeramt, SG Ordnungsbehörde, bzw. Wohnsitzgemeinde
  
- 3. Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts:**
  - a) Insolvenzgericht**
    - Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozessordnung und § 107 Insolvenzordnung beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
    - Für Antragsteller, welche in den letzten 3 Jahren in Augsburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten, ist diese Bescheinigung beim Amtsgericht Augsburg, zu beantragen
  
  - b) Vollstreckungsportal der Länder** (Internet: [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))
  
- 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes**
  
- 5. In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG.) Antragsteller ist, sind zusätzlich noch der notarielle Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung und Handelsregistrauszug vorzulegen.**
  
- 6. Haftpflichtversicherung –Versicherungsnachweis:**

Es muss nachgewiesen werden, dass bei Aufnahme der Bewachungstätigkeit der nach § 14 Bewachungsverordnung vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist. (Nachweis eines Versicherungsunternehmens).
  
- 7. Sachkundeprüfung**

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung bei der IHK erforderlich. Die Sachkundeprüfung wird von der **Industrie- und Handelskammer** durchgeführt.

### **Erlaubnisgebühren:**

Die Erlaubnisgebühr beträgt bei

natürlichen Personen      **410,00 €.**

juristischen Personen      **510,00 €**

### **Rechtsgrundlagen**

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gewerbeausübung bitten wir Sie, sich mit folgenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen:

- 1. § 34 a Gewerbeordnung (GewO)** zu beziehen im Buchhandel
- 2. Verordnung über das Bewachungsgewerbe -Bewachungsverordnung (BewachV)** in der derzeit gültigen Fassung

### **Weitere Hinweise:**

#### **Gewerbean- ab- ummeldung**

Sobald die beantragte Erlaubnis erteilt ist, ist der Beginn der Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen). Auch die Verlegung des Gewerbebetriebes innerhalb des Gemeindebezirks ist anzuzeigen.

Die Aufgabe des Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle ist der Gewerbebehörde ebenfalls mitzuteilen.

#### **Geltungsdauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis erlischt in der Regel wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person der sie erteilt ist (Löschung im Handelsregister) oder durch Verzicht. Daraus ergibt sich, dass durch eine Gewerbeabmeldung nach § 14 GewO eine einmal erteilte Erlaubnis nicht erlischt. Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf durch die zuständige Behörde.

#### **Einstellung und Beschäftigung von Bewachungsmitarbeiter/innen**

Nach den Vorschriften der Bewachungsverordnung (BewachV) darf der Gewerbetreibende nur Bewachungsmitarbeiter einstellen, wenn diese zuverlässig und volljährig sind. Die einzustellenden Mitarbeiter müssen ebenfalls eine Qualifikation besitzen.

Die Bewachungsmitarbeiter, die eingestellt werden sollen, sind vorher über das Bewacherregister zu melden und dürfen nur nach erteilter Zustimmung der Gewerbebehörde eingesetzt werden.

Die Zustimmung der Wohnsitzbehörde ist gebührenpflichtig und beläuft sich momentan pro Bewachungsmitarbeiter auf 30,00 €.

**Wir empfehlen Ihnen, dieses Merkblatt aufzubewahren und Ihren Antrags- bzw. Erlaubnisunterlagen beizufügen.**